

Leistungen für Bildung und Teilhabe

§§ 28 ff. SGB II, §§ 34 ff. SGB XII, § 6b BKGG, §§ 2,3 AsylbLG

Arbeitshinweise für die Sozialleistungsträger

Stand: 01.08.2019

Inhaltsverzeichnis:

1 Allgemeine Regeln für alle BuT-Leistungen

1.1 Anspruchsberechtigte	Seite 2
1.1.2 Schularten	Seite 3
1.2 Interne Zuständigkeiten	Seite 4
1.3 Form der Hilfen	Seite 4
1.4 Antrag	Seite 5
1.5 Bescheide	Seite 6
1.6 Rücknahme von Bewilligungen	Seite 6
1.7 Verjährung BKGG	Seite 6

2 Die Leistungen des Bildungspakets im Einzelnen

2.1 Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge von Kitas	Seite 7
2.2 Schulbedarf	Seite 9
2.3 Kosten der Schülerbeförderung	Seite 10
2.4 Lernförderung	Seite 13
2.5 gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	Seite 14
2.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Seite 14

Bei Rückfragen zum Umgang mit der Kiel-Karte wenden Sie sich bitte an den Sachbereich Bildung und Teilhabe im Amt für Soziale Dienste:

Herr Otto: 901-3107
Frau Hagen: 901-3370
Frau Kleiß: 901-3136
Frau Urbanietz: 901-3305

1 Allgemeine Regeln für alle BuT-Leistungen

1.1 Anspruchsberechtigte

1.1.1 Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind

- Kinder und Jugendliche,
- die noch keine 25 Jahre alt sind
(Ausnahme: Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe werden nur vor Vollendung des 18. Lebensjahrs erbracht)

wenn sie eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Sozialgeld (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Leistungen nach § 2 AsylbLG oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG
- Wohngeld
- Kinderzuschlag (§ 6b BKGG).

Gefördert werden sie i.d.R., wenn sie...

- eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
- in Kindertagespflege betreut werden oder
- eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
- eine berufsbildende Schule besuchen
- und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
(BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)
- Achtung: Auch Kinder, die keine der o.g. Einrichtungen besuchen, haben grundsätzlich bereits ab Geburt einen Anspruch auf Leistungen für soziale Teilhabe (siehe 2.6). Dieser kann z.B. für musikalische Früherziehung, Babyschwimmen oder vergleichbare Angebote eingesetzt werden, so dass auch hier ggfs. eine Kiel-Karte auszustellen ist.

1.1.2 Schularten

1.1.2.1 Öffentliche (allgemeinbildende) Schulen sind (§ 9 Schulgesetz):

- Grundschule
- Gemeinschaftsschule
- Gymnasium
- Förderzentren

1.1.2.2 Öffentliche berufsbildende Schulen sind (§ 9 Schulgesetz):

- Berufsschule
- Berufsfachschule
- Berufsoberschule
- Fachoberschule
- Berufliches Gymnasium
- Fachschule

1.1.2.3 Private allgemein- und berufsbildende Schulen

- Die üblichen Privatschulen sind wie die vorstehenden öffentlichen Schulen zu behandeln. Einzelfälle sind mit den Vorgesetzten abzustimmen.
- Bekannte Privatschulen sind: Privatschule Düsternbrook, Rudolf-Steiner-Schule, Christliche Schule, Club of Rome Schule - Lernwerft, Waldorfschule, Kleemannschule, Dänische Schule.

1.2 Interne Zuständigkeiten

1.2.1 Jobcenter Kiel

bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld

1.2.2 Amt für Soziale Dienste (53.3.8)

bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt aus 53.3.8

1.2.3 Amt für Wohnen und Grundsicherung (55.4 Grundsicherung, wirtschaftliche Hilfen)

bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt aus 55.4, bei Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder von Asylbewerberleistungen

1.2.4 Amt für Wohnen und Grundsicherung (55.3 Wohngeldabteilung)

bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag

Maßgeblich ist der Leistungsbezug des anspruchsberechtigten Kindes.

Jobcenter, 53.3.8 und 55.4 sind auch zuständig, wenn kein laufender Bezug vorliegt, sich aber ein Anspruch allein aufgrund der bestehenden BuT-Bedarfe ergibt (nur geringe Einkommensüberschreitung).

Bei 55.3 kann sich der Anspruch nicht allein aus dem BuT Anspruch ergeben.

1.3 Form der Hilfen

Die Hilfen werden als Sach- oder Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 SGB II und § 34a Abs. 2 SGB XII). Die Bewilligung der Sachleistungen erfolgt in der Regel über die Kiel-Karte.

1.3.1 Geldleistungen

- Mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Kosten der Schülerbeförderung
- Berechtigte Selbsthilfe (siehe 1.3.4)

1.3.2 Sachleistungen per Kiel-Karte:

- Eintägige Schulausflüge und Kita-Ausflüge (auch Übernachtungsfahrten in Kindergärten)
- Angemessene Lernförderung
- Teilnahme an Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagesstätten oder Tagespflege
- Teilhabe am sozialen oder kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Seit 01.08.2019 besteht grundsätzlich die Wahl zwischen Sach- und Geldleistungen für Ausflüge, Lernförderung, Mittagessen und Teilhabe (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Die Landeshauptstadt Kiel als kommunaler Träger der BuT-Leistungen hat gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II festgelegt, die genannten Leistungen weiterhin als Sachleistung über die Kiel-Karte zu erbringen. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall vorab mit 53 S abzustimmen.

1.3.3 Kiel-Karte –Verfahren

Die unter 1.3.2 genannten Leistungen werden durch die zuständige Sachbearbeitung auf die Kiel-Karte gebucht. Im Rechtskreis SGB II erfolgt die Aufbuchung direkt über das Web-Portal der Firma Sodexo. Die Rechtskreise BKGG, SGB XII und AsylbLG arbeiten mit der OPEN-Schnittstelle der Firma Prosoz Herten.

Die Kiel-Karte wird ab 1. des Antragsmonats aktiviert. Die Bewilligungen werden in Höhe der festgesetzten Summen für den gesamten Bewilligungszeitraum je Leistungsart aufgebucht. Im Rechtskreis SGB II ist bei der Aufbuchung im Sodexo System der Aufbuchungsintervall „Einmalig“ zu wählen. Wenn ein Bewilligungszeitraum nachträglich verkürzt wird, ist der Betrag entsprechend herabzusetzen, um Eigenschäden durch zu hohe Inanspruchnahmen zu vermeiden. Nähere Informationen zum Umgang mit dem Sodexo System finden sich im entsprechenden Leitfaden für Mitarbeiter/innen.

1.3.4 Berechtigte Selbsthilfe § 30 SGB II, § 34b SGB XII

Aufwendungen für vergangene Zeiträume, die vor Ausstellung der Kiel-Karte entstanden sind, werden bei Nachweis als Geldleistung direkt an die Leistungsempfänger/innen gezahlt, soweit der Antrag rückwirkend gilt. War es dem Leistungsempfänger/in nicht möglich, den Antrag rechtzeitig zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt (§ 30 Satz 2 SGB II, § 34b Satz 2 SGB XII).

1.3.5 Verlust der Kiel-Karte

Wird die Kiel-Karte als verloren gemeldet, ist diese zu sperren und eine neue Kiel-Karte auszustellen.

Achtung: Die neue Kiel-Karte muss wieder bei allen betroffenen Anbietern (Schule, KiTa, Sportverein, etc.) vorgelegt werden, da es eine neue Kartenummer gibt, über welche die Leistungen aus dem Bildungspaket abgebucht werden. Diese neue Nummer muss den Anbietern durch die Eltern oder volljährigen Schüler bekannt gegeben werden.

1.4 Antrag

Im Bereich SGB II und SGB XII ist seit 01.08.2019 für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (mit Ausnahme der Lernförderung) kein gesonderter Antrag mehr erforderlich. Der Grundantrag auf Leistungen reicht als formale Antragsvoraussetzung aus.

Zur Erleichterung der integrierten Antragstellung wird auf Bundesebene ein einheitlicher Formularsatz zur Erhebung der für die Leistungserbringung erforderlichen Daten vorbereitet. Bis dahin kann das ehemalige BuT-Antragsformular zur Erhebung der Daten weitergenutzt werden.

Die Lernförderung ist weiterhin auf dem bisher benutzten Formular „Lernförderung“ gesondert zu beantragen (siehe unter 2.4.3).

Soweit Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen wird, muss weiterhin ein Antrag auf BuT-Leistungen nach bisherigem Muster gestellt werden (§ 9 Abs. 3 BKGG). Jede Leistung ist einzeln auf dem Antragsformular zu beantragen. Das entsprechende Antragsformular liegt vor.

Für die Weitergewährung ist kein neuer Antrag zu stellen. Die Eltern müssen lediglich zur Schülerbeförderung eine Prüfungserklärung ausfüllen und unterschreiben. Die Bewilligungen auf der Kiel-Karte werden entsprechend der Weiterbewilligung der Sozialleistung verlängert.

Zustehende Schülerbeförderungskosten werden nach Vorlage der Erklärung auch rückwirkend gezahlt.

Leistungen für den Schulbedarf werden für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II oder dem SGB XII weiterhin automatisch ausgezahlt.

1.5 Bescheide

Die antragsgemäße Bewilligung der Sachleistungen wird durch Aushändigung der Kiel-Karte erbracht. Auf dieser sind die beantragten Leistungsarten für den Bewilligungszeitraum aufgebucht. Die Erstellung eines Bewilligungsbescheides liegt in der Verantwortung des Sozialleistungsträgers.

Für die Geldleistungen ist ein schriftlicher Bescheid erforderlich, aus dem sich Grund und Höhe der Zahlung sowie die Zahlungsempfänger ergeben sollten.

Soweit mangels Voraussetzungen (Teil-)Ablehnungen erfolgen, ergeht dazu ein schriftlicher Bescheid.

1.6 Rücknahme von Bewilligungen

1.6.1 Rechtsgrundlage

Die Rücknahme von Bewilligungen ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 45, 48 SGB X möglich.

1.6.2 Zuständigkeitswechsel

Eine Rücknahme ist hier in der Regel für die Zukunft möglich. Bewilligungsbescheide sind insoweit aufzuheben, ggf. für die Zukunft bereits ausgezahlte Leistungen zurückzufordern. Die Bewilligungszeiträume für die Leistungen auf der Kiel-Karte sind für die Zukunft einzustellen bzw. vorzeitig zu beenden und auch die bewilligten Beträge der Höhe nach anzupassen.

Auch bei Zuständigkeitswechseln innerhalb Kiels ist die Rücknahme von Bewilligungen durch den alten Sozialleistungsträger erforderlich, da die Kosten unterschiedlich abgerechnet werden. Der neue Träger gibt eine neue Kiel-Karte mit einer neuen Kartenummer heraus.

Rückforderung von Leistungen

Die Rückforderungen erfolgen entsprechend dem üblichen Vorgehen.

Dabei sind nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen zurückzufordern.

Zu beachten ist, dass alle Bescheide (evtl. für verschiedene Einzelleistungen) und zusätzlich die Kiel-Karte als formloser Bescheid aufgehoben werden, um die Rückzahlungsverpflichtung des § 50 SGB X auszulösen.

Hinweis für das Jobcenter auf § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II:

Eine Erstattung der Leistung nach § 28 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistung zu treffen wäre.

Im Bereich des BKGG findet § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II nach Auffassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen von § 6b BKGG immer Anwendung, weil eine Aufhebung nur allein wegen der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt. Damit wird bei Aufhebung von Leistungen nach § 6b BKGG generell auf eine Erstattung verzichtet.

1.7 Verjährung BKG

§ 6b, Abs. 2a BKG:

„Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.“

2 Die Leistungen des Bildungspakets im Einzelnen

2.1 Schulausflüge, Mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

2.1.1 Anspruchsberechtigung

2.1.1.1 Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,

werden die Kosten für ein- oder mehrtägige Ausflüge bezahlt.

Zu den Kindertageseinrichtungen gehören Kindertagesstätten, Horte und die Kindertagespflege.

2.1.1.2 Für Schülerinnen und Schüler an allgemein- oder berufsbildenden Schulen

werden die Kosten von eintägigen Ausflügen und von mehrtägigen Klassenfahrten bezahlt, wenn diese den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Soweit die Klassenfahrt erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes BuT stattfindet, die Zahlung aber innerhalb des Bewilligungszeitraumes fällig wird, hat eine Bewilligung zu erfolgen. Bei eingeräumter Ratenzahlung kann bereits bei Fälligkeit der ersten Rate der Gesamtbetrag gezahlt werden.

Von der Schule empfohlene Beträge für Taschengeld und Aufwendungen für eine von den Schülerinnen und Schülern selbst organisierte Verpflegung sind nicht erstattungsfähig. Persönliche Ausrüstungsgegenstände sind nur dann erstattungsfähig, wenn ohne sie eine Teilnahme an der Klassenfahrt nicht vorstellbar ist, z.B. Leihski für eine Skifahrt, Wanderstiefel.

Eine mehrtägige Klassenfahrt ist jede Fahrt, die mindestens eine Übernachtung beinhaltet.

Klassenübergreifend durchgeführte Fahrten (z.B. Schulorchester-Fahrt, Schulsportmannschaftsturniere, Gruppen-Schüleraustausch (durch die Schule organisiert) o.ä.) stellen Klassenfahrten in diesem Sinne dar und werden entsprechend bezahlt.

Es sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu übernehmen. Eine Angemessenheitsprüfung erfolgt nicht.

Soweit Dritte, zum Beispiel der Förderverein der Schule, vorab einen Teil der Kosten übernimmt, sind nur die verbleibenden Kosten im Rahmen von BuT zu übernehmen.

2.1.2 Nachweise

Die Kosten einer Klassenfahrt sind vor Auszahlung der Geldleistung zu belegen. Geeignet wäre dafür eine Bescheinigung der Schule/der Lehrkraft, aus der sich folgende Angaben ergeben sollten:

- Name des Kindes
- Beginn und Ende der Klassenfahrt
- Kontoverbindung für die Zahlung
- Fälligkeit der Zahlung
- Höhe der entstehenden Kosten

Da für eintägige Ausflüge die Kiel-Karte einzusetzen ist, sind dafür keine weiteren Nachweise erforderlich.

In begründeten Ausnahmefällen können die Kosten für den Ausflug auch als Geldleistung an die Eltern erstattet werden. Ein entsprechender Nachweis über die Zahlung ist von den Eltern beim Sozialleistungsträger einzureichen.

2.1.3 Kiel-Karte / Geldleistung

- für Kita-Ausflüge und für eintägige Schulausflüge wird die Leistung per Kiel-Karte erbracht.
Die Kiel-Karte ist in der Schule, in der Kita oder bei der Tagesmutter vorzulegen. Grundsätzlich wird der Ausflug über die Kiel-Karte als Sachleistung erbracht. In begründeten Ausnahmefällen mit Nachweis der Zahlung, können die Kosten für den Ausflug an die Eltern als Geldleistung vom Sozialleistungsträger direkt erstattet werden.
- Für die Klassenfahrt wird die Leistung als Geldleistung erbracht.
Die Zahlung erfolgt im Regelfall direkt auf das Klassenfahrtkonto der Lehrkraft. Soweit später eine Teilnahme an der Klassenfahrt tatsächlich nicht erfolgt, hat die Lehrkraft das Geld zu erstatten. Eine gesonderte Überwachung ist insoweit nicht erforderlich.

Die Fälligkeit der Zahlung ergibt sich im Regelfall aus dem Anschreiben der Lehrkraft. Die Leistung ist rechtzeitig zur Fälligkeit der Zahlung zu erbringen.

2.2 Schulbedarf

2.2.1 Anspruchsberechtigung

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

- zum 1. August eines Jahres = 100,- EUR
- zum 1. Februar eines Jahres = 50,- EUR

Gem. § 28 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 34 Abs. 3 SGB XII wird von dieser Stichtagsregelung abgewichen, wenn der Schulbesuch erst später (im laufenden Schuljahr) aufgenommen wird:

- erster Schultag im Zeitraum August bis Januar = einmalig 100,- EUR (sowie 50,- EUR zum 1. Februar)
- erster Schultag im Zeitraum Februar bis Juli = einmalig 150,- EUR
- Wiederaufnahme des Schulbesuchs im Zeitraum Februar bis Juli nach vorheriger Unterbrechung = einmalig 50,- EUR.

Die Pauschale ist ausschließlich für die Beschaffung von Schulbedarf (z.B. Atlas, Stifte, Zirkel, Taschenrechner, Übungshefte, Turnzeug, etc.) zu verwenden. Viele Schulen verteilen Listen mit Materialien, die für den Unterricht benötigt werden.

Auch Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen haben diesen Anspruch, soweit sie keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.2.2 Nachweise

- Bei Minderjährigen ab Vollendung des 7. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (= Alter 7 – 14 Jahre) kann im Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.
- Wer am 30.06. d. J. das 6. Lebensjahr vollendet hat, ist mit Beginn des neuen Schuljahres schulpflichtig. Sofern eine frühere Einschulung erfolgt, muss diese nachgewiesen werden.
- Nach Vollendung des 15. Lebensjahres ist ein Nachweis über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule vorzulegen.
- Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung sind im Regelfall entbehrlich.

2.2.3 Geldleistung

Die Leistung wird als Geldleistung erbracht.

Die Auszahlung erfolgt für Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II und SGB XII ohne Antrag automatisch. Soweit Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen wird, muss auch die Leistung für den Schulbedarf beantragt werden (§ 9 Abs. 3 BKGG). Dabei ist aber ein grundsätzlicher Antrag auf das Bildungspaket ausreichend.

Die Auszahlung erfolgt an die Antragsteller/in, soweit der Bewilligungszeitraum die Fälligkeiten der Schulmittelpauschalen umfasst.

Die Höhe der jährlichen Schulmittelpauschale wird ab 2021 regelmäßig auf Bundesebene angepasst.

2.3 Kosten der Schülerbeförderung

2.3.1 Anspruchsberechtigung

Kosten der Schülerbeförderung erhalten

- Schülerinnen und Schüler,
- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges
- soweit sie auf Schülerbeförderung angewiesen sind

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt.

Ab 01.08.2019 ist keine Eigenbeteiligung bei der Schülerbeförderung mehr zu leisten. Es werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

2.3.2 Grundsätze zu den anerkennungsfähigen Kosten

Es werden die notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schülerin oder des Schülers und der besuchten Schule übernommen.

Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Dabei werden Kosten als notwendig anerkannt, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges oder der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule entstehen.

Ausnahmen (nächstgelegene Schule) sind zu begründen (siehe 2.3.8 Nachweise).

Bei einem schulischen Pflichtpraktikum (durch die Schule bescheinigt), kann der Praktikumsbetrieb als Schulort angesehen werden. Auch hier ist die Zumutbarkeit für die Schülerin/Schüler (Punkt 2.3.3) zu prüfen. Dies gilt nur für Fälle, in welchen noch keine Monatskarte über die Schülerbeförderung übernommen wird.

2.3.3 Schulweg

Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen dem Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule

Nicht zumutbar ist die Zurücklegung des Schulwegs ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung

- 2 km für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier und
- 4 km für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe fünf

überschreitet.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung können Ausnahmen zu den genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.

2.3.4 Beförderungsarten

Kosten der Beförderung werden anerkannt bei Nutzung:

- a) Öffentlicher Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 PBefG, des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
- b) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,
- c) von angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,
- d) von sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der vorstehenden Reihenfolge zu nutzen.

2.3.5 Umfang der notwendigen Beförderungskosten

Im Normalfall sind die Kosten für eine Schülermonatskarte der Preisstufe 2 anzuerkennen.

Nachstehend erfolgt die Darstellung für alle denkbaren Beförderungsarten:

Notwendige Kosten sind

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (=Normalfall)
 - die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort.
 - Im Regelfall sind dies die Kosten für eine Schülermonatsfahrkarte.
- b) für den mit Zustimmung der Landeshauptstadt Kiel für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehr
 - die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kosten.
- c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses
 - die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen.
- d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung
 - die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen.

Kostenerstattungen von Dritten, z.B. Bund oder Land beispielsweise bei Kindern mit Behinderungen, sind als vorrangige Leistung anzurechnen. Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten besteht insoweit nicht.

Preistafel öffentlicher Nahverkehr im Großraum Kiel (Stand: 01.08.2019)

	<u>Preisstufe 2</u>	<u>Preisstufe 2rd</u>	<u>Preisstufe 3</u>
<u>Einzelfahrkarte</u>			
Erwachsene	2,60 EUR	2,80 EUR	3,20 EUR
Kinder 6 – 14 Jahre	1,50 EUR	1,70 EUR	1,90 EUR
<u>Wochenkarte</u>			
Schüler/Azubi	16,50 EUR	17,60 EUR	21,20 EUR
<u>Monatskarte</u>			
Schüler/Azubi	47,50 EUR	51,00 EUR	61,00 EUR

Die Preisstufe 2

beinhaltet Fahrten von Kiel (Tarifzone 4000) nach Kiel, Heikendorf, Schwentinental, Kronshagen, Melsdorf, Mönkeberg, Oppendorf, Schilksee, Schönkirchen.

Die Preisstufe 2rd

beinhaltet Fahrten von Kiel (Tarifzone 4000) nach Altenholz, Mielkendorf und Molfsee.

Die Preisstufe 3

beinhaltet Fahrten von Kiel (Tarifzone 4000) nach Brodersdorf, Dänischenhagen, Flintbek, Laboe, Strande.

2.3.6 Bewilligungszeitraum

Die notwendigen Kosten sind monatlich im Voraus auszuführen und bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes der Grundleistung (z.B. Wohngeld oder ALG II) zu bewilligen.

Es werden pro Jahr die Kosten für 12 Monatskarten des geltenden jeweiligen Tarifs des jeweiligen Verkehrsunternehmens anerkannt. Das bedeutet, dass auch in den Ferienmonaten durchgehend die Fahrtkosten zu zahlen sind und insoweit innerhalb eines Bewilligungszeitraumes keine Unterbrechung der Zahlungen vorzusehen ist

2.3.7 Nachweise

- a) Zu Beginn der Leistung sollte einmalig ein Nachweis über die tatsächliche Benutzung der Schülerbeförderung (z.B. Vorlage des Fahrausweises oder Zahlungsquittungen) erfolgen
- b) Nachweise über tatsächlich entstandene Kosten der Schülerbeförderung sind von dem Antragsteller/der Antragstellerin bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.
- c) Ab Vollendung des 15. Lebensjahres der/des Jugendlichen soll eine Bescheinigung von der Schule vorgelegt werden, in welcher der Schulbesuch bestätigt wird (Sekretariat stellt aus).
- d) Der Antragsteller/die Antragstellerin muss einen begründeten Nachweis vorlegen bzw. begründen, wenn nicht die nächstgelegene Schule eines Bildungsgangs (zum Erreichen eines bestimmten Bildungsabschlusses) besucht wird.

Dies kann durch entsprechende schriftliche Bescheide über Zuweisungen durch die Schulaufsichtsbehörde (auch in der Schulakte abgelegt) erfolgen. Gründe für eine Zuweisung an eine andere als die nächst gelegene Schule sind insbesondere:

- Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 SchulG,
- ein Kind kann aufgrund mangelnder Kapazitäten nicht aufgenommen werden (Aufnahmeerlass),
- Sonderzuweisungen nach § 24 Abs. 3 SchulG (befristete Maßnahmen) und
- Zuweisung von Integrationskindern nach § 24 Abs. 3 SchulG (ab 5. Klasse).

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 1 Schulgesetz eine Wahlfreiheit der Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler. Sie können aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten auswählen.

Danach ist der Wunsch auf beispielsweise ein bestimmtes Profil einer Schule und somit in der Regel die tatsächlich besuchte Schule anzuerkennen.

2.3.8 Geldleistung

Die Leistung wird als Geldleistung erbracht. Die Auszahlung erfolgt an die Antragsteller/in.

2.4 Lernförderung

2.4.1 Anspruchsberechtigung

Zum Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele können Schülerinnen und Schüler eine ergänzende angemessene Lernförderung erhalten.

Die Lernförderung muss geeignet und zusätzlich zum schulischen Angebot erforderlich sein, um ein ausreichendes Leistungsniveau zu erreichen.

Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Die Lernförderung kann also auch bereits im ersten Schulhalbjahr bewilligt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen (z.B. Verfehlung der wesentlichen Lernziele) vorliegen.

Eine reine Notenverbesserung oder der Wunsch des Wechsels auf eine höhere Schulart stellen keine Gründe für einen Lernförderbedarf dar.

2.4.2 Nachweise

Es muss das aktuelle Schulzeugnis und eine Bescheinigung der Schule über den Lernförderbedarf vorgelegt werden. Dafür steht den Schulen ein Formular zur Verfügung.

Wenn das Amt für Soziale Dienste festgestellt hat, dass eine Zustimmung nicht erfolgen kann, fertigt der zuständige Sozialleistungsträger einen entsprechenden Ablehnungsbescheid und stellt diesen dem Antragsteller zu.

2.4.3 Kiel-Karte

Die Leistung wird per Kiel-Karte erbracht.

Die Kiel-Karte ist zusammen mit dem Zeugnis und der Bescheinigung der Lehrkraft bei dem gewünschten Anbieter der Lernförderung vorzulegen. Dieser leitet die Unterlagen zur Prüfung an die Landeshauptstadt Kiel, Amt für Soziale Dienste, weiter. Im Falle einer Zustimmung erhält der Sozialleistungsträger einen Vermerk mit den eingereichten Unterlagen zur Akte. Die Benachrichtigung des Lernförder-Anbieters erfolgt durch das Amt für Soziale Dienste. Das Buchen der Bewilligung und des benötigten Guthabens auf der Kiel-Karte erfolgt ebenfalls durch das Amt für Soziale Dienste bzw. durch das Amt für Wohnen und Grundsicherung in den Fällen des Asylbewerberleistungsgesetzes und durch den Sachbereich „Hilfe zum Lebensunterhalt“ in den Fällen des SGB XII.

Soweit ein gewünschter Leistungsanbieter noch keine Vereinbarung über die Erbringung und Abrechnung mit der Stadt geschlossen hat, kann er über das Formular „Interessensbekundung“ den Abschluss einer solchen Vereinbarung beantragen. Nur mit dieser Vereinbarung ist eine Abrechnung des Anbieters über die Kiel-Karte möglich. Anfragen hierzu sind an das Amt für Soziale Dienste, Sachbereich BuT, weiterzuleiten.

2.5 Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

2.5.1 Anspruchsberechtigung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Ein Angebot in „schulischer Verantwortung“ bedeutet, dass die Schule das Angebot selbst organisiert oder vertraglich mit einer Kindertageseinrichtung (Hort) vereinbart hat. Tatsächlicher Leistungsanbieter kann auch ein von der Schule beauftragter Essensanbieter sein, der die Essen an die Schule liefert und direkt abrechnet.

Das Essen muss zudem gemeinschaftlich in einer Schule/KiTa eingenommen werden. Soweit an der Schule/KiTa kein Essen angeboten wird, kann die Leistung nicht beansprucht werden.

Ab 01.08.2019 ist keine Eigenbeteiligung bei der Mittagsverpflegung mehr zu leisten.

2.5.2 Kiel-Karte

Die Leistung wird per Kiel-Karte erbracht.

Die Kiel-Karte ist in der Schule / Kindertagesstätte einmalig zu Beginn des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

2.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

2.6.1 Anspruchsberechtigung

Dieser Anspruch besteht für leistungsberechtigte Kinder, auch im Kleinkindalter, jedoch nur vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Es wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 15,- EUR monatlich berücksichtigt für die tatsächliche Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten

Neben den oben aufgeführten Bedarfen können auch weitere tatsächliche Aufwendungen (z.B. für Ausrüstungsgegenstände) berücksichtigt werden, wenn diese im Zusammenhang mit der Teilnahme an den o.a. Aktivitäten stehen und es im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den 15,- EUR oder aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Grundsätzlich ist eine Aufteilung des Betrages auf mehrere Leistungen möglich, soweit der Betrag von 15,- EUR monatlich dafür ausreichend sein sollte.

Es ist eine Zusammenführung der Monatsbeiträge im Bewilligungszeitraum möglich, d.h. der monatliche Betrag muss nicht im laufenden Monat verwendet werden, sondern kann angespart werden. Der so angesparte Betrag kann ggfs. komplett für eine Veranstaltung innerhalb des Bewilligungszeitraums eingesetzt werden.

Hinweis für das Jobcenter: Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, beim Anlegen der Bewilligungen des laufenden Bewilligungszeitraums auf der Kiel-Karte immer den Aufbuchungsintervall „Einmalig“ zu wählen. Die gesetzlich vorgegebene Ansparfunktion wäre sonst nicht gewährleistet.

Zuzahlungen durch die Eltern an den jeweiligen Verein oder Anbieter sind möglich.

2.6.2 Kiel-Karte

Die Leistung wird per Kiel-Karte erbracht.

2.6.3 Nachweise

Für die Beantragung von speziellen Ausrüstungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Aktivitäten des sozialen und kulturellen Lebens stehen, sind zusätzliche Nachweise notwendig.

Es ist ein Nachweis über die Aktivität nötig, z.B. Bescheinigung über Mitgliedschaft im Sportverein, Anmeldung an der Musikschule, Anmeldung für einen Kurs an der Förde-vhs, Anmeldung für eine Freizeit. Der spezielle Ausrüstungsgegenstand muss für die Ausübung bzw. Teilnahme an dieser Aktivität notwendig sein, z.B. Fußballschuhe für den Fußballverein.

Weiterhin ist ein Kaufbeleg nötig, aus dem die konkrete Bezeichnung des Ausrüstungsgegenstandes hervorgeht.